

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schirmitz vom 01.08.2014**

Auf Grund Art. 28 Abs. 4 BayFwG erlässt die Gemeinde Schirmitz folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schirmitz vom 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Schirmitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
4. für das Ausrücken zu einem Einsatz auch wenn eigenes Tätigwerden am Einsatzort nicht erforderlich geworden ist

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

### **§ 2**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schirmitz vom 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird die Höhe in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze bestimmt. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### § 3

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schirmitz vom 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

### Verzeichnis der Sätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten Nr. (3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	€
<b>Löschfahrzeuge</b>		
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20 mit Rettungssatz		8,02
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		3,93
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)		2,97
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF		4,18

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	€
<b>Löschfahrzeuge</b>		
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20 mit Rettungssatz		105,48
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		50,29
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)		19,26
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF		40,51

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG festgesetzte Entschädigung erhoben.

#### Nicht Bestandteil des Satzungstextes:

##### Bemerkung zu Arbeitsstundenkosten zur Mustersatzung AllMBl Nr. 7/2013 (Anlage 7)

Die Arbeitsstundenkosten (u. a. Atemschutzgeräte) werden nicht aufgenommen. Da diese überwiegend bei abwehrendem Brandschutz (Gebäudebrand) und lebensrettenden Maßnahmen zum Einsatz kommen. Lebensrettende Maßnahmen und Gebäudebrand sind nicht verrechnungsfähig.

##### Bemerkung zu **Entsorgung** Sonderlöschmittel:

Die Entsorgung erfolgt überwiegend über die jährliche 2xmalige kostenlose Problemmüllsammlung.

### § 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schirmitz, den 06.04.2021

Gemeinde Schirmitz

( S )

Lenk  
1. Bürgermeister